

**Satzung zur Änderung
der Studienordnung vom 27.06.1994 für den Studiengang
Lebensmittelchemie
(veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung Nr.: 5/1994)
an der Technischen Universität Dresden
vom 28.03.1995**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Dresden die folgende Änderungssatzung erlassen.

1. § 13 Abs. 2 der Studienordnung vom 27.06.1994 wird ersetzt durch die Formulierung:

"Die Regelstudienzeiten der Immatrikulationsjahrgänge 1990, 1991 und 1992 werden abweichend von § 4 Abs. 1 folgendermaßen festgelegt:
Matrikel 1990 - zehn Semester, Matrikel 1991 - neun Semester und acht Wochen,
Matrikel 1992 - neun Semester und vier Wochen."

2. Als Absatz 3 ist zu ergänzen:

"Für vor dem Wintersemester 1990/91 immatrikulierte Studenten gelten Übergangsregelungen."

3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.03.1995 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 28.03.1995

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden



Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

**Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung vom 27.06.1994 für den Studiengang
Lebensmittelchemie
(veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung Nr.: 5/1994)
an der Technischen Universität Dresden
vom 28.03.1995**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Dresden die folgende Änderungssatzung erlassen.

1. § 27 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung vom 27.06.1994 wird ersetzt durch die Formulierung:

"Die Regelstudienzeiten der Immatrikulationsjahrgänge 1990, 1991 und 1992 werden abweichend von § 3 Abs. 1 folgendermaßen festgelegt:
Matrikel 1990 - zehn Semester, Matrikel 1991 - neun Semester und acht Wochen,
Matrikel 1992 - neun Semester und vier Wochen."

2. Als Absatz 3 ist zu ergänzen:

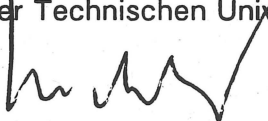
"Für vor dem Wintersemester 1990/91 immatrikulierte Studenten gelten Übergangsregelungen."

3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.03.1995 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 21.03.1995, Az.: 2-7831.11/106.

Dresden, den 28.03.1995

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden



Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn